



Flugschule Siegen
Claus Vischer
Eisenhutstrasse 48

57080 Siegen

Gmund, 20. Juli 2006 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Mühlenfeld", Gemeinde Birkenbeul

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) fasst aufgrund des Antrags der Flugschule Siegen vom 27.2.2006 die Erlaubnis „Mühlenfeld“ des DHV vom 15.07.2004 neu, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 52 (Starts und Landungen), Gemarkung Birkenbeul.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Zum vorbeugenden Schutz des Rotmilan darf in der Zeit vom 1.3. bis zum 4.6. eines jeden Jahres kein Flugbetrieb aufgenommen werden. In der Zeit zwischen dem 5.6. und dem 15.7. eines jeden Jahres dürfen an max. 5 Terminen Übungsflüge durchgeführt werden.
2. Der Wald (Horstbereich) darf nicht überflogen werden.
3. Der Flugbetrieb ist mit dem landwirtschaftlichen Nutzer der Flächen abzustimmen.
4. Landwirtschaftliche Wege dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Birkenbeul befahren werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Der Luftraum C beginnt in 3500 ft. MSL.

IV.

Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 11. März 2003 erteilte der DHV auf Antrag der Flugschule Siegen eine Außenstarterlaubnis gem. § 25 LuftVG für die oben bezeichnete Wiesenfläche. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Altenkirchen war an dem Verfahren beteiligt. Der Antragsteller hatte die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Peter Nitsche vom 26.02.2003 nachgewiesen.

Aufgrund der Widersprüche des Jagdpächters und der Gemeinde Birkenbeul prüfte das Luftfahrt-Bundesamt am 14.5.2005 den Sachverhalt. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Mit Datum des 27.2.2006 beantragte die Flugschule Siegen die eingeschränkte Erweiterung der Erlaubnis. Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Mit Datum des 11.5.2006 teilte die Kreisverwaltung Altenkirchen mit, dass einer Erweiterung von 5 Tagen zwischen dem 5.6. und dem 15.7. eines jeden Jahres eingeschränkt zugestimmt wird.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach

Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Björn Klaassen', is positioned above the printed name.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb